

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der METZ CONNECT Gruppe

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen den Gesellschaften der METZ CONNECT Gruppe, das sind insbesondere die METZ CONNECT TECH GmbH, Ottilienweg 9, 78176 Blumberg, und die Albert Metz GmbH & Co KG, Ottilienweg 9, 78176 Blumberg (die jeweils handelnde Gesellschaft nachfolgend „METZ CONNECT“) - und ihren Zulieferern sowie Geschäftspartnern (nachfolgend „Lieferant“; METZ CONNECT und Lieferant nachfolgend je einzeln auch eine „Vertragspartei“ und gemeinsam „Vertragsparteien“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 1.2 Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf beweglicher Sachen („Ware“) und von Leistungen (nachfolgend „Leistungen“; beide nachfolgend zusammen auch die „Vertragsleistungen“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Vertragsleistung selbst herstellt/erbringt oder seinerseits bei Dritten bezieht (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von METZ CONNECT gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass METZ CONNECT in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AEB hinweisen muss.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als METZ CONNECT ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail), zugestimmt hat. Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen AEB entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt und treten mit Annahme dieser AEB einvernehmlich außer Kraft.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Sollte der Lieferant eine Bestellung von METZ CONNECT nicht binnen 1 (einer) Woche per Schrift- oder Textform bestätigen, gilt die vorbehaltlose Lieferung bzw. Erbringung der Vertragsleistung durch den Lieferanten als Annahme der Bestellung.
- 2.2 Änderungen einer Bestellung bedürfen der Textform oder EDI. Sie stellen ein Gegenangebot des Lieferanten dar, das stets einer ausdrücklichen Annahme durch METZ CONNECT in Schrift- oder Textform bedarf.
- 2.3 Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten einer Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant METZ CONNECT zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in einer Bestellung von METZ CONNECT angegebenen Preise sind bindend und gelten für die Vertragsleistungen, die im Rahmen dieser Bestellung vom Lieferanten erbracht werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, handelt es sich bei allen Preisen um Festpreise zzgl. gesetzlicher MwSt.
- 3.2 Die Preise schließen die Vertragsleistungen sowie alle Nebenleistungen und Nebenkosten des Lieferanten (insbesondere ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung, etwaige Kosten der An- und Abreise einschließlich Übernachtungskosten und Spesen, Zulagen für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszulagen) ein, sofern im Einzelfall nichts anderes in Schrift- oder Textform vereinbart ist.
- 3.3 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen von METZ CONNECT innerhalb von 90 (neunzig) Kalendertagen nach vollständiger Leistung – einschließlich einer etwa vereinbarten Abnahme – und Zugang einer aussagefähigen, prüfbaren und nachvollziehbaren Rechnung. Auf Rechnungen ist stets die Bestellnummer von METZ CONNECT, die der Lieferant bei der Bestellung durch METZ CONNECT erhalten hat, anzugeben. Sofern METZ CONNECT Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant METZ CONNECT 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen METZ CONNECT in gesetzlichem Umfang zu. METZ CONNECT ist insbesondere berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange METZ CONNECT noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Leistung gegen den Lieferanten zustehen.

4. Allgemeine Leistungspflichten des Lieferanten

- 4.1 Der Lieferant hat die Vertragsleistungen stets fachgerecht, unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein anerkannten Regeln und aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik sowie der gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und Fachnormen zu erbringen.
- 4.2 Die vom Lieferanten gelieferte Ware muss den jeweils zum Zeitpunkt der Herstellung der Ware geltenden Gesetzen und Vorschriften am bestimmungsgemäßen Einsatzort der Ware, mindestens aber den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, entsprechen.

- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart, wird der Lieferant sicherstellen, dass die Vertragsleistungen allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR), den USA und China genügen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten die Konformität der Ware gemäß der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durch geeignete Nachweise, insbesondere Zertifikate oder - bei entsprechenden Anfragen und Streitigkeiten - Gutachten qualifizierter Sachverständiger zu belegen.
- 4.4 Bei der Erbringung der Vertragsleistung hat der Lieferant ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Er hat qualifizierte und zuverlässige Spediteure zu beauftragen. Dritte (Subunternehmer) darf der Lieferant bei der Leistungserbringung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch METZ CONNECT einsetzen. Subunternehmer werden als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten tätig.
- 4.5 Der Lieferant ist verpflichtet, METZ CONNECT über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen und europäischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen, den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des EWR sowie des Ursprungslandes seiner Waren zu unterrichten. Er wird METZ CONNECT alle Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich rechtzeitig vor Lieferung der Waren mitteilen.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 5.1 Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen DDP (Delivered Duty Paid, Incoterms 2020) an den in der Bestellung von METZ CONNECT angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an die Adresse: Vogelherd 5/7 in 78176 Blumberg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
- 5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer von METZ CONNECT beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder enthält er nicht die vorstehend genannten Angaben, so hat METZ CONNECT hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein hat der Lieferant METZ CONNECT bei Versand der Ware eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 5.3 Bei Softwareprodukten hat der Lieferant METZ CONNECT auf Verlangen auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation zu übergeben. Bei speziell für METZ CONNECT erstellter Software ist auch der Quellcode zu liefern.
- 5.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von METZ CONNECT zu Teillieferungen und/oder Vorablieferungen nicht berechtigt. Durch Teillieferungen und/oder Vorablieferungen verursachte höhere Kosten hat der Lieferant zu tragen, sofern die Teillieferungen und/oder Vorablieferungen nicht von METZ CONNECT veranlasst ist.
- 5.5 Der Lieferant hat die Verpackungen nebst Paletten, Spulen u. ä. mit einer Kennzeichnung zu versehen, die den Anforderungen der Entscheidung der EU – Kommission 97/129/EG entspricht. METZ CONNECT hat auf Verlangen die von ihm verwendete Verpackung auf eigene Kosten und Gefahr zurückzunehmen. METZ CONNECT ist berechtigt, die vom Lieferanten verwendete Verpackung auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.
- 5.6 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss METZ CONNECT seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von METZ CONNECT (z. B. Beistellung von Informationen) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät METZ CONNECT in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich METZ CONNECT zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

6. Termine und Fristen, Verzug

- 6.1 Vereinbarte Termine, Orte und Fristen für die Leistungserbringung oder die Lieferung der Ware sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware am jeweiligen Bestimmungsort an.
- 6.2 Kann der Lieferant vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten, hat er METZ CONNECT unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, ohne dass dies den Lieferanten aus seiner Haftung entlässt.
- 6.3 Gerät der Lieferant mit Lieferungen oder Leistungen in Verzug, schuldet er METZ CONNECT – unbeschadet sonstiger Rechte – je Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Nettopreises der in Verzug befindlichen Ware oder Leistung. „Werktage“ im Sinne dieser AEB sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von METZ CONNECT. Der Vertragsstrafenanspruch ist insgesamt auf 5 Prozent des Nettopreises der in Verzug befindlichen Ware oder Leistung beschränkt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen darüber hinausgehenden Verzugsschaden angerechnet; die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der METZ CONNECT Gruppe

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Lieferant übereignet METZ CONNECT die Waren unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises.
- 7.2 Nimmt METZ CONNECT jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. METZ CONNECT bleibt auch bei einem bestehenden Eigentumsvorbehalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflichten

- 8.1 Für die Gewährleistungsrechte von METZ CONNECT gegenüber dem Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Der Lieferant sichert METZ CONNECT zu, dass die Vertragsleistungen (a) der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen – soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, zumindest handelsübliche Qualität aufweisen, (b) mangelfrei und unbeschränkt verkehrsfähig sind (insbesondere hinsichtlich der Materialien, Konstruktion und Verarbeitung), (c) frei von Rechten Dritter sind, (d) keine Gesetze verletzen, und (e) für die in der Bestellung vorgesehenen Zwecke geeignet und ausreichend sind. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produkt- und Leistungsbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in einer Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Unerheblich ist, ob die Produkt- oder Leistungsbeschreibung von METZ CONNECT, vom Lieferanten oder von einem Dritten stammt.
- 8.3 METZ CONNECT hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der Lieferant kann die von METZ CONNECT gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von METZ CONNECT gesetzten, angemessenen Frist (die sich an den üblichen Herstellungs- und Lieferzeiten orientiert) nach, so kann METZ CONNECT zusätzlich zu seinen gesetzlichen Gewährleistungsrechten den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. METZ CONNECT kann vom Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Die Nacherfüllung hat innerhalb von fünf (5) Werktagen ab der Aufforderung zur Nacherfüllung zu erfolgen, sofern im Einzelfall nicht eine längere Frist zur Nacherfüllung angemessen oder zwingend erforderlich ist.
- 8.4 Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.5 Die gesetzlichen Vorschriften zur Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 381 HGB) gelten mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von METZ CONNECT beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Ware und der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Eine Rüge (Mängelanzeige) gilt unbeschadet der Untersuchungspflicht von METZ CONNECT jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Entdeckung, bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, von METZ CONNECT abgesendet wird. Diese Ziffer 8.5 findet keine Anwendung, wenn eine Abnahme vereinbart ist oder die Parteien einen Werkvertrag geschlossen haben.

9. Haftung, Freistellung

- 9.1 Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Der Lieferant stellt METZ CONNECT von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten auf der Grundlage einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten gegenüber METZ CONNECT erhoben werden. Der Lieferant stellt METZ CONNECT insbesondere frei
- 9.2.1 von allen Ansprüchen, die Dritte gegen METZ CONNECT wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch die Vertragsleistungen erheben;
- 9.2.2 von allen Ansprüchen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten oder eines Subunternehmers des Lieferanten gegen Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestlohn, Tariflohn, Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen ergeben.
- 9.3 Die Freistellung gemäß Ziff. 9.2 erfolgt auf erstes Anfordern. Der Lieferant wird METZ CONNECT alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach Ziffer 9.2 (insb. Gerichtskosten, Anwaltskosten, sonstige Beratungs- oder Gutachterkosten) erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Pflichtverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware bzw. zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätte kennen müssen.

10. Produktsicherheit und Produkthaftung

- 10.1 Die Produkte des Lieferanten dürfen bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen sowie die Umwelt nicht gefährden.
- 10.2 Der Lieferant muss sicherstellen, dass die für die sichere Handhabung und Verwendung seiner Produkte erforderlichen Informationen verfügbar sind.
- 10.3 Bei Gefahrstoffen oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, muss die Produktsicherheit vom Lieferanten im Rahmen einer Risikoanalyse bewertet werden. Die Ergebnisse der Risikoanalyse müssen vom Lieferanten dokumentiert werden. Die Risikoanalyse ist METZ CONNECT bereitzustellen.
- 10.4 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf von ihm gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen sind.
- 10.5 Ist METZ CONNECT aufgrund behördlicher Verfügung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, wegen eines Fehlers einer vom Lieferanten gelieferten Ware einen Produktrückruf gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit dem Produktrückruf verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird METZ CONNECT den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.6 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5.000.000 pro Schadensfall, beschränkt auf EUR 10.000.000 pro Jahr zu unterhalten. Die Versicherung ist bei Einzelversicherern oder einer Versicherungsgesellschaft mit einwandfreiem Leumund abzuschließen. Die Versicherung muss METZ CONNECT berechnen, Ansprüche direkt bei dem Versicherer geltend zu machen. Der Lieferant hat METZ CONNECT auf Verlangen jederzeit einen Nachweis über den Unterhalt dieser Versicherung vorzulegen. Diese Versicherung stellt keine Haftungsbegrenzung zugunsten des Lieferanten dar.

11. Eigentumssicherung, Materialbestellung

- 11.1 An von METZ CONNECT abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen (zusammen die „**Unterlagen METZ CONNECT**“) behält sich METZ CONNECT das Eigentum und das Urheberrecht vor. Der Lieferant darf die Unterlagen METZ CONNECT ohne ausdrückliche Zustimmung von METZ CONNECT weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.
- 11.2 Für Materialien wie Rohstoffe, Werkzeuge und sonstige Mittel (nachfolgend zusammen „**Hilfsmittel**“), die METZ CONNECT dem Lieferanten im Rahmen eines Vertrags zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und METZ CONNECT durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, gelten folgende Bestimmungen:
- 11.2.1 Die Hilfsmittel bleiben Eigentum von METZ CONNECT; an vom Lieferanten gefertigten und gesondert in Rechnung gestellten Hilfsmitteln überträgt der Lieferant METZ CONNECT das Eigentum zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens mit Bezahlung der Hilfsmittel durch METZ CONNECT.
- 11.2.2 Der Lieferant wird die Hilfsmittel als Eigentum von METZ CONNECT kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages nutzen.
- 11.2.3 Die Kosten der Unterhaltung der Hilfsmittel trägt der Lieferant. Der Lieferant hat METZ CONNECT unverzüglich über alle nicht nur unerheblichen Schäden an den Hilfsmitteln zu informieren. Er ist nach Aufforderung durch METZ CONNECT verpflichtet, die Hilfsmittel in ordnungsgemäßen Zustand an METZ CONNECT herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber METZ CONNECT benötigt werden.
- 11.2.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von Hilfsmitteln durch den Lieferanten wird für METZ CONNECT vorgenommen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen METZ CONNECT und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 12.2 Für alle Lieferanten mit Sitz in der EU oder dem EWR gilt: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Blumberg. METZ CONNECT ist jedoch berechtigt, auch Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der METZ CONNECT Gruppe

- 12.3 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der EU oder des EWR gilt: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Der Schiedsort ist Stuttgart. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Eine *Document Production*, Disclosure oder ähnliche Verfahren finden im Schiedsverfahren nicht statt. Alle Urkunden und sonstige Beweisdokumente dürfen in englischer oder in deutscher Sprache vorgelegt werden.
- 12.4 Sollte eine Bestimmung in diesen AEB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AEB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was METZ CONNECT und der Lieferant gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Diese salvatorische Klausel hat keine bloße Beweislastumkehr zur Folge, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.
- 12.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch METZ CONNECT Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit METZ CONNECT auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.